

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	13.09.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2020 auf das Haushaltsjahr 2021

Vorlage Nr.: 20213744

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelhaushaltlichen Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Abs. 5 GemHVO

Übertragbarkeit

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

A N T R A G

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2020 auf 2021 wird zugestimmt.

1. Verfahren

Die Anträge auf Übertragung der Haushaltsreste sind bis zum 28.02. des Folgejahres an das Team Haushalt (2-11101) zu stellen. Im Ausnahmefall ist eine spätere Beantragung möglich.

Das Team Haushalt prüft die Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr (Verfügbarkeit der Mittel, laufende Maßnahme, zeitliche Verzögerung, etc.).

Nach Bearbeitung aller Anträge folgt die Vorlage zur Beschlussfassung durch den Stadtrat §17 Abs. 5 GemHVO.

2. Finanzhaushalt

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO werden Ermächtigungen im Finanzhaushalt (Haushaltsreste) Kraft Gesetz übertragen:

*Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr **nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.***

Im Finanzhaushalt wurden Anträge in Höhe von **159.698.168,52 €** gestellt.

Davon wurde die Übertragung von **14.121.924,52 €** abgelehnt. Grund dafür waren nicht nachgewiesene Notwendigkeit, der Ablauf der Zweijahresfrist („*längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres*“) bzw. Rundungen auf volle Beträge.

Somit werden in das Folgejahr Mittel in Höhe von **145.576.244 €** übertragen.

	neu aus 2020	aus Vorjahren	gesamt
beantragt	69.153.765,66 €	99.544.402,86 €	159.698.168,52 €
abgelehnt	4.623.811,66 €	9.498.112,86 €	14.121.924,52 €
genehmigt	64.529.954 €	81.046.290 €	145.576.244 €

Im Teilhaushalt 4-13 Gebäudemanagement beläuft sich die Übertragung der Mittel auf **64.232.214 €**, darauf folgt Teilhaushalt 4-14 Tiefbau mit der Übertragung von **55.279.650 €**.

3. Ergebnishaushalt

Ermächtigungen im Ergebnishaushalt können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GemHVO ebenfalls für übertragbar erklärt werden:

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden.

Im Ergebnishaushalt wurden Anträge in Höhe von **4.814.931,61 €** gestellt und in das Folgejahr übertragen.

Die meisten Mittel wurden im Teilhaushalt 4-13 Gebäudemanagement (**3.500.000,- €**) übertragen.

Es werden nur Mittel übertragen, welche zum Antragszeitpunkt noch nicht verausgabt waren bzw. welche nicht zur Deckung anderer Ausgaben verwendet wurden.